

# **Betriebssatzung**

## **für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Sasbach / Ortenaukreis“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 19. Dezember 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Sasbach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sasbach in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Sasbach / Ortenaukreis mit Sitz in Sasbach.
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser (Gewinnung, Speicherung und Verteilung).
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 539.412,93 €.

### **§ 3**

#### **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Für die Zuständigkeiten des Bürgermeisters gilt ergänzend zu den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes die Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 28. Januar 2019 außer Kraft.

Sasbach, den 19.12.2022



Bühler  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Diese Satzung wird hiermit aufgrund der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Sasbach in der Fassung vom 08. September 1986 öffentlich bekanntgegeben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.